

der b6klichen Erneuerung und Zukunft unseres Volkes ist aber wahrer Nationalsozialismus, und so ist die Bodenfrage auch das Kernst6ck des deutschen Sozialismus. W6hrend fr6her mit den Erzeugnissen unseres Bodens spekuliert werden konnte, sind sie heute durch den deutschen Sozialismus zu unantastbaren G6tern der Volksern6hrung geworden. Ein Volk kann nur frei sein, wenn es in der Lage ist, sich selbst zu ern6hren. Der deutsche G6rtner und Bauer, der seine Scholle in harter und m6hevoller Arbeit bebaut, ist darum der beste Diener seines Volkes, und die Erzeugnisse seines Flei6es sichern die Ern6hrung unseres Volkes.

An dieser hohen und verpflichtenden Auffassung des Begriffes Sozialismus scheiden sich denn auch die Geister grunds6tzlich. Auch der Marxist glaubte ja Sozialist zu sein. Sein Sozialismus war aber nicht ein nimmerm6des Dienen f6r das Ganze, sondern bestand nur im Aufreizen der Klassengegenst6tze, er verband nicht zum Ganzen, sondern er trennte. Er war nicht bodenst6ndig, sondern m6chte zwangsl6ufig international sein, weil bei ihm Besitz ein Verbrechen und nicht eine Verpflichtung war. Der kapitalistische Liberalismus wiederum kannte nur ein Wirtschaftsprinzip, und das hie6: „Erwerb f6r dich selbst so viel wie m6glich. Was aus dem anderen wird, soll dir gleich sein.“ Der Begriff der Gemeinschaft ging ihm vollst6ndig ab. Aus seinem vielfach nicht erarbeiteten, sondern sehr h6ufig nur erspekulierten Besitz leitete er lediglich die Berechtigung ab, noch mehr f6r sich und nur f6r sich erobern zu d6rfen. Diesen beiden, Marxismus und Liberalismus, steht in unvers6hnlichem Gegensatz der Sozialismus des Nationalsozialismus gegen6ber, f6r den Besitz h6chste Verpflichtung gegen6ber dem Volksganzen, gegen6ber der blutsm6higen Gemeinschaft aller Deutschen bedeutet. Den nationalsozialistischen G6rtner verpflichtet sein Besitz, alles aufzubieten, die Ern6hrung seines Volkes aus eigener Kraft sicherzustellen, er verpflichtet ihn dazu, der nie verlassende Quell der blut- und rosm6higen Erneuerung seines Volkes zu sein und er verpflichtet ihn schlie6lich im besonderen dazu, in seinem treuen Selber, dem Lehrling oder Gehilfen, den zuk6nftigen G6rtner auf eigener Scholle zu sehen.

Der deutsche G6rtner und Bauer hat in den letzten Jahren oft genug seinen Sozialismus durch die Tat bewiesen. Unersch6rte Leistungen hat der gesamte R6hrstand im deutschen Winterhilfswerk vollbracht. Obwohl gerade die G6rtner noch heute unter den Auswirkungen der vergangenen Miswirtschaft leiden, haben sie doch in vorderster Front gestanden, als es galt, bed6rfenden Volksgenossen zu helfen.

So hat der Nationalsozialist in der kurzen Zeit seiner Herrschaft die gro6e Kluft zwischen Stadt und Land 6berbr6ckt. Jeder Volksgenosse wei6 heute, da6 er nicht allein dastehet, sondern da6 die Volksgemeinschaft auch f6r ihn da ist, wie er ihr zu dienen und f6r sie zu leben hat. Das nationalsozialistische Deutschland ist durch den F6hrer zu einem Block zusammengeschwei6t worden. Unter den lebendigen Kr6ften der Idee von Blut und Boden wird das Reich in Kraft und Einheit Jahrtausende 6berdauern.

Fritz Brabant.

Erkl6rung

Mit dem Aufsatz unter der Uberschrift „Sch6dlich des Berufes“, der in der „Gartenbauwirtschaft“ vom 15. 11. 1934 erschienen ist, wurde lediglich der Zweck verfolgt, erneut zum Ausdruck zu bringen, da6 der Gartenbau zur Landwirtschaft im weiteren Sinne, nicht zum Gewerbe im Rechtsinne, geh6rt.

Auf Grund einer Aussprache mit Herrn Doktor Otto in Weizs6ck haben wir festgelegt, da6 er stets in dieser grunds6tzlichen Berufsauffassung mit uns einig war und noch ist.

Wir haben daher keinen Grund, die gegen ihn erhobenen Vorw6rfe auf bei dem Verfahren vor dem Landesarbeitsgericht in Celle entstandenen Mi6verst6ndnissen beruhenden Wortw6rfe anzuerkennen.

Wir erkl6ren noch ausdr6cklich, da6 es uns fern gelegen hat, irgendwie den Ruf und das Fortkommen des Herrn Otto zu beeintr6chtigen.

Berlin, im Juni 1935. Verlag und Schriftleitung. Der Verfasser.

Wir nehmen noch einige Bestellungen von Nichtmitgliedern auf das

Rosenjahrbuch 1935

herausgegeben vom Verein deutscher Rosenfreunde zum Vorzugspreise von RM. 2.50 zzgl. Porto u. Vpckg. entgeg.

G6rtnerische Verlagsgesellschaft III. B. S., Berlin SW 61, Yorkstr. 71

Verordnung 6ber das Dienststrafrecht f6r die Beamten des Reichsn6hrstandes vom 8. 6. 1935

Auf Grund der §§ 1, 10 des Gesetzes 6ber den vorl6ufigen Aufbau des Reichsn6hrstandes und Maßnahmen zur Markt- und Preisregelung f6r landwirtschaftliche Erzeugnisse vom 13. 9. 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 626) wird mit Zustimmung des Reichsministers des Innern folgendes verordnet:

§ 1. Auf die Beamten des Reichsn6hrstandes findet das Dienststrafrecht der Reichsbeamten, einschlie6lich der Vorschriften 6ber die vorl6ufige Dienstenthebung, sinngem66 Anwendung, soweit nicht nachstehend etwas anderes angeordnet wird.

§ 2. Die im Reichsbeamtengesetz der obersten Reichsbeh6rde vorbehaltenen Befugnisse nimmt der Reichsbauernf6hrer wahr; er bestimmt auch, wer Dienstvorgesetzter im Sinne des § 80 des Reichsbeamtengesetzes ist und welche Dienststellen des Reichsn6hrstandes die im § 81 Abs. 2, 3 deselben Gesetzes vorgesehenen Befugnisse aus6ben.

§ 3. Der Reichsbauernf6hrer kann Beamte des Reichsn6hrstandes mit den Aufgaben des Untersuchungs-

f6hrers und des Beamten der Staatsanwaltschaft (§ 80 des Reichsbeamtengesetzes) betrauen. Nicht er von dieser Befugnis keinen Gebrauch, so ernannt der Reichsminister f6r Ern6hrung und Landwirtschaft auf Antrag des Reichsbauernf6hrers den Untersuchungs-f6hrer und den Beamten der Staatsanwaltschaft.

§ 4. Die Zustellungen (§ 103 des Reichsbeamtengesetzes) werden ausgef6hrt:

- a) durch eingeschriebenen Brief gegen R6ckschein oder
b) durch pers6nliche Ubergabe an den Empf6nger gegen Empfangsschein oder, wenn der Empf6nger die Annahme verweigert, durch Anfertigung einer Niederschrift dar6ber oder
c) nach den Vorschriften der Zustellungsverordnung 6ber Zustellung von Akten wegen oder
d) an Beh6rden, Reichsn6hrstandsstellen oder Beamte der Staatsanwaltschaft auch durch Vorlegung der Akten mit den Urschriften der zugeh6renden Schriftst6cke; der Empf6nger hat den Tag der Vorlegung in den Akten zu vermerken.

§ 5. (1) Dienststrafverfahren, die auf Grund des § 17 Abs. 1 der Ersten Verordnung 6ber den vorl6ufigen Aufbau des Reichsn6hrstandes vom 8. 12. 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1060) bereits vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung von den zust6ndigen Landesbeh6rden eingeleitet worden sind, werden von diesen nach den bl6her g6ltigen Vorschriften zu Ende gef6hrt. (2) Bei neuen Dienststrafverfahren findet diese Verordnung auch auf solche Dienstvergehen Anwendung, die vor dem Inkrafttreten der Verordnung begangen sind.

§ 6. Der Reichsminister f6r Ern6hrung und Landwirtschaft erl6sst die zur Durchf6hrung und Begleichung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen. Berlin, den 8. 6. 1935. Der Reichsminister f6r Ern6hrung und Landwirtschaft R. Walther Darr6.

Anordnung Nr. 11 der Hauptvereinigung der Deutschen Gartenbauwirtschaft

Betr.: Regelung der Erzeugung von Obstkonerven im Kontingentsjahr 1935

Som 24. Juni 1935

Auf Grund der §§ 4, 6, 10 der Verordnung 6ber den Zusammenschlu6 der Deutschen Gartenbauwirtschaft vom 27. Februar 1935 (R6GBl. I S. 543) und der §§ 9, 20 der Satzung der Hauptvereinigung der Deutschen Gartenbauwirtschaft vom 2. April 1935* in Verbindung mit § 2 der vierten Verordnung 6ber den vorl6ufigen Aufbau des Reichsn6hrstandes vom 4. Februar 1935 (R6GBl. I S. 170) wird mit Zustimmung des Reichsministers f6r Ern6hrung und Landwirtschaft und des Reichsn6hrstandes folgendes angeordnet:

I. Anpassung der Erzeugung von Obstkonerven an den Verbrauch

Die Obstverarbeitungsbetriebe erhalten die Berechtigung, in der Zeit vom 1. 5. 1935 bis 30. 4. 1936 (Kontingentsjahr 1935) diejenigen Mengen an Obst und S6tfr6chten — einschl. Obstmark, jedoch ausschlie6l. Preiselbeeren — in luftdicht verschlossenen Beh6ltnissen durch Erhitzen haltbar gemacht als haltbare Lebensmittel in Form von Obstkonerven in 1/2-Normal Dosen (§ 3 der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung vom 8. 5. 1935 — R6GBl. I S. 500 —) berechnete, herzustellen, die sich auf Grund der folgenden Vorschriften 6ber die Erzeugung des Grundkontingents und des Erzeugungskontingents 1935 ergeben.

II. Grundkontingent und Erzeugungskontingent 1935

Das Grundkontingent 1935 eines Obstverarbeitungsbetriebes erm6glicht sich nach folgender Zusammenstellung:

Table with 2 columns: Description and Quantity. Includes Lagerbestand an Obstkonerven am 1. 5. 1935, and items a) through e) regarding production in 1935 and 1936.

*). R6GBl. S. 175.

In obigen Zahlen sind lediglich Obstkonerven in luftdicht verschlossenen Beh6ltnissen einschl. Obstmark, jedoch ausschl. Preiselbeeren, enthalten.

Das Erzeugungskontingent 1935 eines Betriebes wird erm6glicht, indem das Grundkontingent 1935 einen Zuschlag oder einen Abzug erf6hrt, der nach den folgenden Gruppen A bis D gestaffelt ist.

Die Einordnung des Betriebes in die Staffellung erfolgt lediglich auf Grund der Erzeugung in der Zeit vom 1. 5. 1933 bis 30. 4. 1934. Hiernach geh6ren zur Gruppe A: Gro6betriebe mit mehr als 500 000 1/2 N.-Dosen Erzeugung an Obstkonerven, Gruppe B: Mittl6betriebe mit mehr als 250 000 bis einschl. 500 000 1/2 N.-Dosen Erzeugung an Obstkonerven, Gruppe C: Kleinbetriebe mit mehr als 85 000 bis einschl. 250 000 1/2 N.-Dosen Erzeugung an Obstkonerven, Gruppe D: Kleinbetriebe unter 85 000 1/2 N.-Dosen Erzeugung an Obstkonerven.

Das Erzeugungskontingent 1935 betr6gt: bei Gruppe A: 95 v. D. des Grundkontingents 1935 bei Gruppe B: 98 v. D. des Grundkontingents 1935 bei Gruppe C: 103 v. D. des Grundkontingents 1935 bei Gruppe D: 108 v. D. des Grundkontingents 1935

III. Erkl6ren der Zusatzkontingente

Die im Kontingentsjahr 1934 erteilten Zuschlag- und Ausfuhr-Zusatzkontingente erkl6ren mit Ablauf des Kontingentsjahres 1934 am 30. 4. 1935, soweit nicht den Mitgliedern besondere Verpflichtungen bei der Erteilung der Zusatzkontingente auferlegt worden sind. Die Zusatzkontingente d6rfen daher bei der Berechnung des Erzeugungskontingents 1935 nicht in Ansatz gebracht werden.

IV. Herstellung f6r die Ausfuhr

Bearbeitungsbetriebe, die im Kontingentsjahr 1935 Obstkonerven in das Ausland ausf6hren wollen, k6nnen hierf6r ein besonderes Ausfuhrkontingent beantragen.

V. Meldung 6ber die errechneten Grund- und Erzeugungskontingente

Jedes Mitglied hat das Grundkontingent und das Erzeugungskontingent 1935 auf dem von der Hauptvereinigung vorgeschriebenen Meldebogen (Kontin-

gentsmeldung 1935) zu berechnen und den auszuf6llen Meldebogen bis zum 4. 7. 1935 an die Hauptvereinigung der Deutschen Gartenbauwirtschaft in Berlin NW. 40, Schlieffenufer 21, einzusenden.

VI. Zuteilung und 6bertragung des Kontingents

Das Kontingent gilt nur f6r den Betrieb. Die Erzeugung von Obstkonerven in anderen als den in dem Meldebogen genannten Betriebsst6tten bedarf der vorherigen Zustimmung der Hauptvereinigung. Die Zustimmung wird grunds6tzlich nur beim Vorliegen eines wichtigen Grundes (Betriebsst6rungen, Wirtschens u. dgl.) erteilt.

VII. Ausgleich von H6rten

Der Vorsitzende der Hauptvereinigung ist berechtigt, beim Vorliegen einer durch besondere Umst6nde begr6ndeten unbilligen H6rte, Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Anordnung zu gew6hren.

Der Antrag mu6 sorgf6ltig und ersch6pfend begr6ndet sein. Ihm sind alle Unterlagen zum Beweis des Vorliegens einer unbilligen H6rte beizuf6gen.

Der Antragsteller ist verpflichtet, die notwendigen Kosten f6r diejenigen Untersuchungen und Feststellungen zu 6bernehmen, die der Hauptvereinigung bei Bearbeitung des Antrags tats6chlich erwachsen.

Der Vorsitzende ist berechtigt, das Grund- und Erzeugungskontingent bei Vorliegen eines Mi6verh6ltnisses zwischen dem verliehenen Kontingent und der normalen Leistungsf6higkeit des Betriebes auf die normale Leistungsf6higkeit herab- oder heraufzusetzen.

VIII. Stra6fbestimmungen

Zwischenhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Anordnung k6nnen mit einer Ordnungsstrafe bis zu 100 000 RM im Einzelfall bestraft werden.

IX. Inkrafttreten

Die Anordnung tritt mit dem Tage der Verk6ndung in Kraft. Berlin, den 24. Brauchmond (Juni) 1935.

Der Vorsitzende der Hauptvereinigung der Deutschen Gartenbauwirtschaft Boettner.

Zum 1. Reichsgartenbautag in Hamburg

Der Reichsbauernf6hrer R. Walther Darr6 hat die Genehmigung erteilt, da6 f6r den genannten Erwerbsgartenbau in der Zeit vom 16. bis 20. 8. 1935 in Hamburg der 1. Reichsgartenbautag stattfinden wird. Die Hauptveranstaltung wird am

Sonntag, dem 18. 8. 1935

erfolgen, w6hrend die vorhergehenden und nachfolgenden Tage 6ffentlichen Tagungen und Besichtigungsfahrten der einzelnen Fachgruppen dienen werden.

Der Vorsitzende der Hauptvereinigung der Deutschen Gartenbauwirtschaft wird in Verbindung mit dem 1. Reichsgartenbautag gleichfalls Tagungen durchf6hren.

Nach der Reichsverband der gartenbaulichen Pflanzeng6rtner wird eine Haupttagung zur gleichen Zeit abgehalten.

Die Hauptabteilung I des Reichsn6hrstandes beabsichtigt ebenfalls, die Gesellschaft des Gartenbaus in gro6em Umfang zusammenzurufen. Es mu6 schon jetzt die Erwartung ausgesprochen werden, da6 die Betriebsf6hrer Mitglieder ihrer Gesellschaft die Teilnahme nicht nur erm6glichen, sondern sie in jeder Weise f6rdern.

Es lo6t nicht nur die Ausstellung „Planten un Blomen an der Waterkant“, die von der Stadt Hamburg gemeinsam mit der Deutschen Gesellschaft f6r Gartenkultur veranstaltet ist, sondern es bieten auch die bedeutenden Gartenbaubetriebe, die Anbaugelbte der Baumschulen, des Obstes und Gem6ses in Hamburg und seiner Umgebung 6berordentlich wertvolle Besichtigungsziele. Das Studium des Hofbetriebes weitet zudem den Gesichtspunkt.

Den Abschlu6 der Veranstaltungen wird voraussichtlich eine F6hrgelandsfahrt darstellen.

Die genauere Ubersicht 6ber die Einzelveranstaltungen wird baldm6glichst bekanntgegeben. Das gleiche gilt f6r die Organisation von Sonderzugen und -fahrten.

Bereits kommt es darauf an, da6 jeder Betriebsf6hrer dr6uft, wie er seine Teilnahme im Hinblick auf seine Betriebsf6hrung zeitlich erm6glichen kann

und inwiefern es ihm m6glich ist, Stieber seiner Gefolgschaft teilnehmen zu lassen.

Das Ziel jedes Gartenbauers im Ernting (August) ist: Q a m b u r g!

Reichshauptabteilung II C 9 J. A.: Prof. Dr. Ebert.

Bekanntmachungen der Deutschen Gesellschaft f6r Gartenkultur 2. Jahreshauptversammlung der Deutschen Gesellschaft f6r Gartenkultur e. V.

Die Deutsche Gesellschaft f6r Gartenkultur e. V., Berlin, ladet hierdurch zur 2. Jahreshauptversammlung f6r Sonnabend, den 20. Juni 1935, ein. Die Tagung beginnt um 9 Uhr in den R6umen der „Bauernst6hle“ auf dem Gel6nde der Pflanzenschule f6r Gartenbau, „Planten un Blomen“.

Tagungsfolge:

Er6ffnung: Pr6sident Boettner.

Gesch6fts- und Rechenschaftsbericht: Clemens W6llerslein.

Rassenbericht: W. Kr6gler.

Im weiteren Verlauf der Versammlung werden drei Hauptredes gehalten, und zwar:

- 1. „Die Aufgaben der Deutschen Gesellschaft f6r Gartenbau in der Gemeinschaftsarbeit auf dem Gebiete Deutscher Gartenkultur“: Dir. Gunder Will. Vork. der Deutschen Gesellschaft f6r Gartenbau. (S6ule I.)
2. „Die Betriebsf6hrer im Land“: Prof. Dr. Ebert, Leiter der S6ule II der Deutschen Gesellschaft f6r Gartenkultur.
3. „Die Arbeitsgemeinschaft der Pflanzeng6rtner und ihre Beziehungen zu S6ulen I

und II“: Clemens W6llerslein, Leiter der S6ule III.

Aussprache.

Schlufwort: Pr6sident Boettner.

11.30 Uhr: Er6ffnung der Rosenfundst6cke.

17.00 Uhr: Teilnahme an der aus Anla6 der Niederdeutschen Gartenbau „Planten un Blomen“ stattfindenden Festversammlung der 2. Jahrestagung, veranstaltet von der Freien Reichs- und Provinzialgesellschaft f6r Gartenkultur.

Die offiziellen Einladungen zur 2. Jahreshauptversammlung sind den Mitgliedern der Gesellschaft rechtzeitig zugewandert. Zur Festversammlung spricht Herr Prof. Siepling-J6rgensmann vom Institut f6r Gartengeologie, Berlin-Dahlem 6ber „Rosa und Pflanze“. Die Veranstaltung ist 6ffentlich und eintrittsfrei. Insbesondere wird erwartet, da6 alle Gartenbauern aus Hamburg und

(Schlu6 Seite 10)

Betriebsf6hrer! Diese Zeitung geh6rt auch in die H6nde Deiner Gefolgschaft!